

**Entwurf**  
**einer Verordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung**  
**Vom**

Aufgrund § 25 Absatz 1 Satz 1 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein vom [Einzusetzen: Tag der Ausfertigung] (GVOBl. Schl.-H. S. [Einzusetzen: Tag der Verkündigung]) verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 und 2:

**Artikel 1**  
**Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung**

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein betreibt und unterhält

1. die nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtungen sowie diesen zugeordneten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach § 53 des Asylgesetzes),
2. Aufnahmeeinrichtungen für Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes und die diesen zugeordneten Unterkünfte,
3. eine Einrichtung nach § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sowie
4. eine Einrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (Abschiebungshafteinrichtung).

Das Landesamt kann in die Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünfte andere Ausländergruppen aufnehmen. Es kann sich bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen Dritter bedienen; diese dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.“

b. In Absatz 2 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist zuständige Behörde für den Vollzug der Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft und freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Abschiebungshafteinrichtung.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am [Einzusetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote  
Minister für Inneres, ländliche Räume  
und Integration